

Fahrerlaubnisse aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten

Inhaber einer Fahrerlaubnis, die aus einem Mitgliedsstaat der EU oder EWR erworben wurde, sind zum Führen von Kraftfahrzeugen der entsprechenden Klassen berechtigt (Ausnahmen sind bei der Fahrerlaubnisbehörde zu erfragen).

Ein freiwilliger Umtausch in eine deutsche Fahrerlaubnis ist möglich.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (ist über das für Sie örtlich zuständige Bürgermeisteramt einzureichen)
- Original des ausländischen Führerscheins
- biometrisches Lichtbild
- Erklärung, dass der ausländische Führerschein noch gültig ist
- Bestätigung der Ausländerbehörde
- im Einzelfall kann auch eine amtliche Übersetzung (z.B. ADAC) erforderlich sein. Dies wird Ihnen auf Anfrage bei der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt